

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0053/2021	3
TOP Ö 2 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0054/2021	4
TOP Ö 3 Genehmigung des Protokolls der 16. Stadtratssitzung vom 05.10.2021	
Erläuterungen für Bürger GL/0055/2021	5
TOP Ö 4 Änderung der Satzung der Städt. Musikschule Altdorf; hier: Öffnung der Städt. Musikschule Altdorf für Erwachsene	
Erläuterungen für Bürger GL/0058/2021	6
TOP Ö 5 Erweiterung und Erneuerung Fahrradstellplätze am P & R Bahnhof City	
Erläuterungen für Bürger SBA/0191/2021	7
TOP Ö 6 Prioritätenliste 2022/2023 der Kinderspielplätze der Stadt Altdorf b. Nürnberg	
Erläuterungen für Bürger SBA/0207/2021	9
TOP Ö 7 Sanierung und Neugestaltung der Skateanlage und Streetballplatz	
Erläuterungen für Bürger SBA/0204/2021	10
TOP Ö 8 Vorstellung des Planungsbüros und der Angebote zur Erstellung des Verkehrsentwicklungskonzeptes der Stadt Altdorf	
Erläuterungen für Bürger SBA/0203/2021	11
TOP Ö 9 Verlängerung der Durchführungsfrist der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Stadt Altdorf	
Erläuterungen für Bürger SBA/0206/2021	12
TOP Ö 10 Jahresantrag Städtebauförderung 2022 ff	
Erläuterungen für Bürger SBA/0205/2021	14
TOP Ö 11 Vollzug der Baugesetze; Nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 "Am Bauhof"	
Erläuterungen für Bürger SBA/0198/2021	15
TOP Ö 12 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "An der Ziegelei"- Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB	
Erläuterungen für Bürger SBA/0188/2021	16
TOP Ö 13 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "An der Ziegelei" - Satzungsbeschluss	
Erläuterungen für Bürger SBA/0189/2021	26
TOP Ö 14 Änderungen bei der Zusammensetzung des Schulverbands Mittelschule Altdorf	
Erläuterungen für Bürger GL/0056/2021	27

Altdorf, 18.10.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den **25.10.2021**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im großen Sitzungssaal, Rathaus statt.

Tagesordnung:

- 1. Bürgerfragestunde**
- 2. Aktuelles aus dem Rathaus**
- 3. Genehmigung des Protokolls der 16. Stadtratssitzung vom 05.10.2021**
- 4. Änderung der Satzung der Städt. Musikschule Altdorf; hier: Öffnung der Städt. Musikschule Altdorf für Erwachsene**
- 5. Erweiterung und Erneuerung Fahrradstellplätze am P & R Bahnhof City**
- 6. Prioritätenliste 2022/2023 der Kinderspielplätze der Stadt Altdorf b. Nürnberg**
- 7. Sanierung und Neugestaltung der Skateanlage und Streetballplatz**
- 8. Vorstellung des Planungsbüros und der Angebote zur Erstellung des Verkehrsentwicklungskonzeptes der Stadt Altdorf**
- 9. Verlängerung der Durchführungsfrist der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Stadt Altdorf**
- 10. Jahresantrag Städtebauförderung 2022 ff**
- 11. Vollzug der Baugesetze; Nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 "Am Bauhof"**
- 12. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "An der Ziegelei"- Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB**
- 13. Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "An der Ziegelei" - Satzungsbeschluss**
- 14. Änderungen bei der Zusammensetzung des Schulverbands Mittelschule Altdorf**

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 18.10.2021 bis 25.10.2021

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 29.09.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

**Erläuterung zur
Informationsvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0054/2021

Federführung: Geschäftsleitung

Datum: 29.09.2021

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

**Erläuterung zur
Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: GL/0055/2021

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 29.09.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 16. Stadtratssitzung vom 05.10.2021**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 16. Stadtratssitzung vom 05.10.2021.

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 11.10.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Änderung der Satzung der Städt. Musikschule Altdorf; hier: Öffnung der Städt. Musikschule Altdorf für Erwachsene**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2021 die Entscheidung über eine Satzungsänderung vertagt. Die Angelegenheit sollte mit einer detaillierten Betrachtung der wirtschaftlichen Kennzahlen wieder vorgelegt werden.

Herr Liederer, Leiter der städt. Musikschule Altdorf, hat in der letzten Kultur- und Sozialausschusssitzung am 05. Oktober 2021 ausführlich über die Situation der städt. Musikschule berichtet.

Es ist vorgesehen in der heutigen Stadtratssitzung erneut über eine Satzungsänderung zu beraten und zu beschließen. Auf die ausgereichten Unterlagen zur Stadtratssitzung am 26.07.2021 und per e-mail am 11.10.2021 wird Bezug genommen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Wortlaut des §1 der Altdorfer Musikschulsatzung folgendermaßen zu ändern (der neue kursiv farbig gedruckte Wortlaut ist der Mustersatzung für kommunale Schulen des VBSM entnommen):

§1 Name und Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Altdorf ist eine von der Stadt Altdorf b. Nürnberg getragene kommunale Einrichtung. Sie ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens.

Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.

Die Einrichtung der Städt. Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Neuerlass der Satzung für die Musikschule der Stadt Altdorf b. Nürnberg inkl. der Änderung des § 1 gem. der Sitzungsvorlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu. Die Satzung ist dem Protokollbuch beigelegt und bildet Bestandteil des Beschlusses.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 16.09.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Erweiterung und Erneuerung Fahrradstellplätze am P & R Bahnhof City**

Wie bereits vorgestellt, soll im Rahmen der Bike+Ride-Offensive der Deutschen Bahn (DB) und des Bundesministeriums für Umwelt (BMU) eine Erweiterung der Fahrradstellplätze im Bereich der bestehenden Bike+Ride-Anlage am Bahnhof Altdorf umgesetzt werden.

Das Sachgebiet Tiefbau plant den Umbau der Bike+Ride-Anlage in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn.

Im Zuge der Erweiterung werden zum einen die bestehenden acht Überdachungen saniert und mit neuen beidseitigen Reihenbügelanlagen ausgestattet (ca. 180 Stellplätze). Die angrenzenden bestehenden Pflasterflächen und der Fußweg sollen im gleichen Zuge mit erneuert werden. Die zwei neu geplanten Sammelschließanlagen werden mit Doppelstockparkern (insg. ca. 48 Stellplätze) bestückt. Zusätzlich soll eine Schließfachanlage mit Lademöglichkeit und eine Fahrrad-Servicestation errichtet werden.

Folgende Kosten werden für die einzelnen Bestandteile der Maßnahme veranschlagt:

- Sanierung der best. Überdachungen ca. 85.000 €
- Erneuerung Pflasterflächen ca. 105.000 €
- Sammelschließanlage ca. 195.000 €
- Schließfachanlage ca. 25.000 €
- Fahrrad-Servicestation ca. 7.000 €
- Ausstattungselemente ca. 3.000 €

Voraussichtlich können ca. 60 % der förderfähigen Kosten über die Kommunalrichtlinie (BMU) und weitere ca. 20 % über die BayGVFG (Land) gefördert werden. Eine Prüfung findet erst nach Antragseinreichung statt.

Für die Verwirklichung der Maßnahme muss der Förderantrag **bis spätestens 31.12.2021** von der Stadt Altdorf beim Bundesministerium für Umwelt eingereicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Planung für die Erweiterung und Erneuerung der Fahrradstellplätze am P & Ride Bahnhof City zu. Die erforderlichen Mittel für die Planung im Jahr 2022 (ca. 25.000 €) sowie für die Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2023 (ca. 420.000 €) sollen in den Haushalt eingestellt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt den Förderantrag fristgerecht bei den zuständigen Behörden einzureichen.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 15.10.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Prioritätenliste 2022/2023 der Kinderspielplätze der Stadt Altdorf b. Nürnberg**

Vorstellung der anstehenden Maßnahmen anhand einer Prioritätenliste für die Spielplätze:

- **im Stadtgebiet Altdorf**
- Donellusstraße
- Riedener Straße / Spielplatz „Im See“

- **in den Ortsteilen**
- Hegnenberg
- Röthenbach
- Weinhof
- Unterrieden
- Eismannsberg
- Ludersheim
- Hagenhausen

Diese Vorlage dient zur Information, keine Beschlussfassung notwendig.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 13.10.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Sanierung und Neugestaltung der Skateanlage und Streetballplatz**

Die Stadt Altdorf plant die Skateanlage und den angrenzenden Streetball-Bereich im Jahr 2022 neu zu gestalten.

Das Ergebnis des Planungsprozesses unter der Beteiligung der Jugendlichen, Streetworker, Menschen mit Handicap und Behindertenbeauftragter der Stadt Altdorf wird in der Sitzung des Stadtrates am 25.10.2021 zur Beschlussfassung vorgestellt.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 13.10.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vorstellung des Planungsbüros und der Angebote zur Erstellung des Verkehrsentwicklungskonzeptes der Stadt Altdorf**

Für die Erstellung eines Verkehrsentwicklungskonzeptes mit der Untersuchung einer Entlastungstrasse für die Kernstadt, eines Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes für die Altstadt sowie eines Radverkehrskonzeptes, hat die Stadt Altdorf ein Planungsbüro beauftragt. Die Vorstellung des Büros sowie die einzelnen Arbeitsprogramme werden in der Sitzung des Stadtrates vorgestellt.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 14.10.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verlängerung der Durchführungsfrist der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Stadt Altdorf**

Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, sind spätestens bis zum 31.12.2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden.

Die Überleitungsvorschrift des § 235 Abs. 4 BauGB für Sanierungssatzungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen am 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, sieht eine Pflicht der Gemeinde zur Aufhebung spätestens bis zum 31.12.2021 vor. Gleichzeitig wird der Gemeinde aber die Möglichkeit eingeräumt, bis zu dem genannten Datum eine kürzere (oder ggf. längere) Frist für die Durchführung der Sanierung entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB festzulegen, oder eine von ihr bereits festgelegte Frist gem. § 142 Abs. 1 Satz 4 BauGB zu verlängern.

Wie bereits erwähnt, besteht im Rahmen des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB die Möglichkeit für den Fall, dass die Sanierung nicht innerhalb der festgesetzten Frist durchgeführt werden kann, die Frist durch Beschluss des Stadtrates (einfacher Beschluss, nicht Satzungsbeschluss!) zu verlängern. Die Verlängerungsmöglichkeit steht der Stadt nicht nur einmal zu; eine nach Satz 4 bereits verlängerte Frist kann durch Beschluss erneut verlängert werden. Liest man § 142 Abs. 3 BauGB genau, so steht im letzten und vorletzten Satz ...die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Somit wäre ein einfacher Beschluss über eine Verlängerung (max. 15 Jahre) der Sanierung im Sanierungsgebiet der Stadt Altdorf mit öffentlicher Bekanntmachung ausreichend. Als Begründung dient, dass die in den vorbereitenden Untersuchungen formulierten Ziele (Modernisierung von Gebäuden, Beseitigung von Leerständen, Neugestaltung des öffentlichen Straßenraumes etc.) noch nicht erreicht, bzw. vollständig umgesetzt werden konnten. Dies ist der Fall.

Damit steht das besondere Sanierungsrecht nach einer Verlängerung, das u.a. auch die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Städtebauförderungsmitteln, der erhöhten Steuerabschreibung, oder die Ausübung von Vorkaufsrechten (mit eingetragendem Sanierungsvermerk im Grundbuch) ist, auch weiterhin zur Verfügung.

Das Sanierungsgebiet Altstadt Altdorf wurde im Oktober 1985 förmlich festgelegt. Dies

bedeutet, dass für die Sanierungssatzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Altstadt Altdorf die Regelung im § 235 Absatz 4 BauGB zu beachten ist und die Sanierungssatzung bis spätestens 31.12.2021 aufzuheben ist. Dies gilt jedoch dann nicht, sofern die Stadt feststellt, dass die Zwecke und Ziele der Sanierungssatzungen noch nicht vollständig erfüllt sind. Hierzu kann – wie bereits angeführt – die Frist zur Umsetzung der Sanierungssatzungen verlängert werden und zwar um 15 Jahre.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte der Stadtrat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Durch die Erhaltung der Sanierungssatzung können weiterhin Mittel aus der Städtebauförderung generiert werden. Des Weiteren können die Eigentümer Vorteile über die erhöhte steuerliche Abschreibung in Anspruch nehmen. Die Erhaltung der Sanierungssatzung liegt auch speziell im Interesse der Stadt in Bezug auf kommunale Maßnahmen im Bereich der Neugestaltung von Straßen, Plätzen und bei der Modernisierung von städtischen Gebäuden. Auch der für die Stadt tätige Sanierungsträger (Stadtbau Amberg) empfiehlt die Durchführungsfristen der Sanierungssatzung zu verlängern. Andernfalls gingen umfassende Fördermöglichkeiten verloren.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, die Durchführungsfrist für die Sanierungssatzung Altstadt Altdorf um 15 Jahre bis zum 31.12.2036 zu verlängern. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss öffentlich bekannt zu machen und den betroffenen Stellen bei der Regierung von Mittelfranken, Sanierungsträger Stadtbau Amberg und dem Landratsamt Nürnberger Land zuzuleiten.

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0205/2021

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 14.10.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Jahresantrag Städtebauförderung 2022 ff

In der Bedarfsmittelteilung werden die förderfähigen Kosten nach vorgesehenen Programm- bzw. Fortschreibungsjahren aufgelistet. Diese Mitteilung dient der Regierung von Mittelfranken als Orientierungshilfe für den Finanz- bzw. Fördermittelbedarf im Rahmen der Städtebauförderung. Abgabebeschluss bei der Regierung ist der 01.12.2021. Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen werden nach dem Stadtratsbeschluss der Stadt Altdorf bei Nürnberg von der Stadtbau Amberg fristgerecht an die Regierung von Mittelfranken weitergeleitet.

Die Aufgeführten Projekte und Kosten stellen noch keinen Projektabschluss dar. Die Aufteilung auf verschiedene Haushaltsjahre ist auf die Finanzierung der Zuschüsse ausgerichtet und kann in unserem Haushalt anders dargestellt sein.

Bedarfsmittelteilung und Erläuterung wurden gemeinsam mit der Stadtbau Amberg, der Kämmerei, der Bauverwaltung und der Bautechnik am 23.09.2021 besprochen.

Änderungen im Rahmen des Haushaltsplans sind davon unabhängig noch möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem vorgelegten Programm 2022 ff zum Bund-Länder-Städtebauförderprogramm Lebendige Zentren in Altdorf in der vorgelegten Form zu. Der Programmantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen von der Stadtbau Amberg GmbH fristgerecht der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 24.09.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; Nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 "Am Bauhof"**

In der Sitzung des Stadtrates vom 22.11.2018 wurde neben dem Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Neumarkter Straße“ ein Beschluss für eine Veränderungssperre gefasst.

Nach § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach dem Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. In der Sitzung des Stadtrates vom 22.10.2020 wurde die erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Diese wurde am 26.11.2020 bekannt gemacht und würde nun nach einem Jahr auslaufen. Nach § 17 Abs. 2 BauGB kann die Veränderungssperre, wenn besondere Umstände es erfordern, bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Aufgrund der Entscheidung, das Gebiet in zwei Bereiche zu teilen, aufgrund der Erkenntnisse aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die hochwertigen Lebensräume in dem Gebiet vorsieht, sowie der neuen Planungen für die Erweiterung des an das Gebiet angrenzenden Wertstoffhofes, rät die Bauverwaltung diese Veränderungssperre für ein Jahr zu verlängern. Diese Erkenntnisse müssen auch in die Planungen des neuen Geltungsbereichs einfließen, welcher in der Sitzung vom 30.07.2020 beschlossen wurde.

Der Geltungsbereich ist mit dem Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Neumarkter Straße“ identisch, da Änderungen am Gesamtgebiet erforderlich sind (Umplanung, Beibehaltung und Aufhebung je nach Teilabschnitten).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt für den sich im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet an der Neumarkter Straße“ die nochmalige Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre. Der räumliche Geltungsbereich ist identisch mit dem Änderungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet an der Neumarkter Straße“

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 15.09.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "An der Ziegelei"- Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Stadtrates vom 23.05.2019 wurde die Einleitung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Ziegelei“ beschlossen
Auf die Sitzungsunterlagen dieser Sitzung wird hingewiesen und Bezug genommen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 26.07.2021 wurde die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beschlossen.

Die förmliche Beteiligung wurde im Zeitraum vom 13.08.2021-27.09.2021 durchgeführt.

In der beigefügten Zusammenstellung (siehe Anlage" sind die Stellungnahmen der Behörden/T.ö.B. mit der vorgeschlagenen Abwägung und dem Beschlussvorschlag aufgeführt.
Auf diese Tabelle wird Bezug genommen und verwiesen.

Aus der Öffentlichkeit wurden zwei Stellungnahmen abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden von folgenden Behörden und Personen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Ziegelei“ eingebracht.

1. Gemeinde Berg
2. Gemeinde Leinburg
3. Markt Feucht
4. Landratsamt Nürnberger Land
5. Landratsamt Nürnberger Land – Öffentlicher Personennahverkehr
6. Landratsamt Nürnberger Land – Sachgebiet Immissionsschutz
7. Landratsamt Nürnberger Land – Staatliches Gesundheitsamt
8. Planungsverband Region Nürnberg
9. Regierung von Mittelfranken
10. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern
11. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
12. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
13. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth Weißenburg i. Bay.
14. Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
15. Bayernwerk Netz GmbH

16. Deutsche Telekom Technik GmbH
17. N-ERGIE Netz GmbH
18. Pledoc GmbH
19. Tennet TSO GmbH
20. Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“
21. Stadtwerke Altdorf GmbH
22. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
24. DB AG DB Immobilien
25. DFS Deutsche Flugsicherung
26. Die Autobahn GmbH des Bundes
27. Immobilien Freistaat Bayern
28. Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land
29. IHK für Mittelfranken
30. BUND Naturschutz in Bayern e.V.
31. Polizeiinspektion Altdorf bei Nürnberg
32. Bürgerstellungnahme 1
33. Bürgerstellungnahme 2

Beschlussvorschläge:

Beschluss 1 Gemeinde Berg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“

Die eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinde Berg wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 2 Gemeinde Leinburg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“

Die eingegangene Stellungnahme der Gemeinde Leinburg wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 3 Markt Feucht

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“

Die eingegangene Stellungnahme des Marktes Feucht wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 4 Landratsamt Nürnberger Land – Bauen und Umwelt

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bauen und Umwelt wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

SG Planungsrecht

Die Stellungnahme des Landratsamtes enthält Inhalte, welche nicht der vorliegenden Planung zugeordnet werden können. Das vorliegende Verfahren wird gem. § 13 b BauGB durchgeführt. Eine FNP-Änderung im Parallelverfahren erfolgt nicht. Vielmehr erfolgt ein sog. Berichtigung des FNP im Nachgang zum Bebauungsplan-verfahren gem. § 13 b i.V m. § 13 a BauGB.

Die Zufahrtsbereiche zum Planungsgebiet sind bereits festgesetzt. Die Festsetzung einer Straßenbegrenzungslinie ist nicht erforderlich. Innere Verkehrsflächen müssen aufgrund der geringen Planungsgebietsgröße nicht festgesetzt werden. Es werden nur private innere Erschließungsflächen notwendig.

Es sind bereits obere Bezugspunkte für die Gebäudehöhen als Erläuterung in den textlichen Festsetzungen beschrieben. Eine weitergehende Festsetzung ist entbehrlich.

SG Immissionsschutz

Dem Landratsamt wurden alle Unterlagen der Bauleitplanung einschließlich Fachgutachten zum Schallschutz sowie ein Gutachten zum Erschütterungsschutz 4-fach in Papierform übermittelt. Zudem wurde im Anschreiben darauf hingewiesen, dass alle Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Altdorf während des Auslegungszeit-raums einzusehen sind.

Die geforderten Gutachten wurden erstellt und die hieraus notwendigen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen

Mit dem Landratsamt wurden nach Übermittlung der nebenstehenden Stellungnahme nochmals Kontakt aufgenommen und die Unterlagen nochmals digital übermittelt. Die Abteilung Immissionsschutz hat daraufhin noch eine ergänzende Stellungnahme verfasst, welche gesondert behandelt wird.

SG Naturschutz

Die Empfehlungen bzgl. der Farbtemperatur werden als Konkretisierung der bereits getroffenen Festsetzung redaktionell ergänzt. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

SG Bodenschutz und Wasserrecht:

Die Hinweise der Abt. Bodenschutz- und Wasserrecht werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Beschluss 5 Landratsamt Nürnberger Land – Öffentlicher Personennahverkehr

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Öffentlicher Personennahverkehr wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Zu Punkt 1. Die Buslinie 557 wird aus der Begründung gestrichen.

Zu Punkt 2. Die Ausführungen zur Erschließung im Sinne des Nahverkehrsplanes werden zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Auswirkungen.

Zu Punkt 3. Die Immissionen aus dem Bahnbetrieb wurden im Immissionsschutzgutachten beachtet und die hieraus resultierenden Maßgaben für die Bebauung als Festsetzungen im Bebauungsplan bereits beachtet.

Zu Punkt 4. Zur Begrifflichkeit hat der Schallschutzgutachter Stellung genommen. Die Stellungnahme liegt als gesonderte Anlage der Abwägung bei. Der Begriff Nebenstrecke wurde gewählt, da die Strecke keinen Durchgangsverkehr aufweist. Immissionsschutztechnisch ergibt sich aus der Begrifflichkeit „S-Bahnlinie“ keine Veränderung zu den erfolgten Berechnungen.

Die ab Dezember 2022 verkehrende Nacht-S-Bahn ist nach Aussage des Schallschutzgutachters unkritisch zu erachten, da auch unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Fahrten der maßgebliche Betrachtungsfall weiterhin werktags anzusetzen ist.

Beschluss 6 Landratsamt Nürnberger Land – Sachgebiet Immissionsschutz

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“

Die ergänzende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz am Landratsamt Nürnberger Land wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Die geforderte Korrektur der Festsetzung 8.3 wird von „kann“ auf „ist“ geändert und im letzten Satz um die empfohlene Konkretisierung ergänzt.
Somit wird der notwendige Immissionsschutz umfassend gewährleistet.

Von einer erneuten Auslegung kann in Abwägung aller Belange abgesehen werden, da die Korrektur keine Auswirkung auf die Grundzüge der Planung hat.

Beschluss 7 Landratsamt Nürnberger Land – Staatliches Gesundheitsamt

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“

Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamt Nürnberger Land – Staatliches Gesundheitsamt wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 8 Planungsverband Region Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“

Die eingegangene Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Die Stadt Altdorf hat bereits eine Erfassung der bekannten unbebauten Grundstücke vorgenommen. Wo möglich wird bereits jetzt versucht durch persönliche Ansprache Eigentümer unbebauter Grundstücke diese zu einer Entwicklung der Flächen bzw. zur Veräußerung zu bewegen. Die Stadt Altdorf plant zudem, im kommenden Jahr eine Befragung aller bekannten unbebauten Grundstücke in Altdorf vorzunehmen und die Entwicklungsbereitschaft bzw. die Vermittlungsbereitschaft durch die Stadt Altdorf durchzuführen. Mittelfristig soll auf der Homepage der Stadt Altdorf analog des Leerstandsverzeichnisses für Gewerbeimmobilien eine Vermittlungs-börse für Wohnbaugrundstücke zu installieren
Den Anforderungen der Auslegungshilfe wird somit bereits entsprochen.

Beschluss 9 Regierung von Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 10 Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 11 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und

Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Abwassertechnische Erschließung und Wasserwirtschaftliche Wertung

Für das Planungsgebiet wurde zwischenzeitlich ein Bodengutachten erstellt und die Versickerungsfähigkeit überprüft. Es zeigt sich, dass eine örtliche Versickerung voraussichtlich möglich ist. Dementsprechend wird voraussichtlich keine Einleitung von Niederschlagswasser in Richtung des bestehenden Mischwasserkanals erforderlich und somit den wasserrechtlich genehmigten Tatbeständen des Generalentwässerungsplans entsprochen werden. An den vorsorglich in den textlichen Festsetzungen getroffenen Maßgaben zur Minimierung der u.U. unvermeidlichen Ableitung von Niederschlagswasser in Richtung des Mischwasserkanals wird in Abwägung aller Belange aber festgehalten. Bei einer Notwendigkeit der Umsetzung wird ggf. in Abstimmung mit der Fachbehörde eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführt.

Starkregen Gefahr

Für Ludersheim wurden bereits umfassende Untersuchungen des Abflusses von Niederschlagswasser auf der Oberfläche durchgeführt. Die nun überplanten Flächen sind hierbei nicht als besondere Gefährdungsbereiche in Augenschein getreten. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unabhängig hiervon aber auf die allgemeinen Gefahren eingegangen und Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren benannt. Dies ist im vorliegenden Fall als ausreichend zu erachten.

Mit der vorhandenen Versickerungsfähigkeit der Böden im Planungsgebiet wird aller Voraussicht nach eine Entwässerung im Trennsystem realisiert. Somit kann von einer gesicherten Entwässerung des Planungsgebiets ausgegangen werden. Die Darstellungen in der Begründung werden entsprechend angepasst. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich, dass Anpassungen in der Begründung nicht die Grundzüge der Planung berühren.

Beschluss 12 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 13 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay.

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i. Bay. wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Bereich Landwirtschaft:

Der Abstand zu den nächsten landwirtschaftlichen Betrieben beträgt ca. 200 m Luftlinie. Zwischen dem Planungsgebiet und den Betrieben befinden sich eine Vielzahl weiterer Wohnbaunutzungen. Von einer verträglichen Entwicklung kann daher aller Voraussicht nach ausgegangen werden. In der Begründung wird im Abschnitt Immissionsschutz im Bereich Immissionen aus der Landwirtschaft ergänzend ein Hinweis auf die bestehenden Betriebe aufgenommen.

Konkrete Lageinformationen zum bestehenden Drainagesystem liegen nicht vor. Allgemeine Hinweise auf Dränagen sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Sie werden bei der Umsetzung der Planung beachtet.

Auswirkungen aus der Planung auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sind nicht zu erwarten.

Der Passus in Abschnitt 5.10 und 12 wird entsprechend der Beschreibung des AELF redaktionell ergänzt. Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht.

Beschluss 14 Amt für ländliche Entwicklung

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 15 Bayernwerk Netz GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 16 Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich nicht. Der Versorger wird bei der weiteren Planung beteiligt und die koordinierte Umsetzung gewährleistet.

Beschluss 17 N-ERGIE Netz GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Die Schutzzone der 110 kV Freileitung wurde bei den Planungen beachtet. Beschränkungen der Höhenentwicklung baulicher Anlagen sind daher nicht erforderlich. Im Abschnitt Grünordnung wird redaktionell noch ein Hinweis auf den Bewuchsbeschränkungsbereich der Freileitung ergänzt. Beeinträchtigungen der Freileitung sind nicht zu erwarten. Die Hinweise zur Freileitung sind somit beachtet.

Beschluss 18 PLEDOC GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der PLEDOC GmbH wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 19 Tennet TSO GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der Tennet TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 20 Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme des Kanalisations-Zweckverbandes Schwarzachgruppe wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 21 Stadtwerke Altdorf GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der Stadtwerke Altdorf GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

Die Hinweise des Einwendungsgebers zu den Sparten Strom und Wasser werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der späteren Erschließungsplanung beachtet. Für die späteren Erschließungsarbeiten wird rechtzeitig mit den Verantwortlichen Kontakt aufgenommen.

Beschluss 22 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen, es ergibt sich keine Veranlassung

Beschluss 23 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 24 DB AG DB Immobilien

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der DB AG DB Immobilien wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Auf die Duldung der Belastungen aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn wird im Bebauungsplans bereits hingewiesen. Schall- und Erschütterungsschutz wurden gesondert untersucht. Die erforderlichen Festsetzungen wurden getroffen.

Im Übrigen sind die Belange der DB und des Bahnbetriebs sowie des Eigentums der Bahn umfassend beachtet.

Die Detailmitteilungen zu Arbeiten entlang der Bahn werden dem Vorhabenträger zur Beachtung bei der Umsetzung der Planung übermittelt.

Beschluss 25 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im

Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 26 Die Autobahn GmbH des Bundes

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 27 Immobilien Freistaat Bayern

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der Immobilien Freistaat Bayern wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich keine Veranlassung.

Beschluss 28 Kreisbrandrat des Landkreises Nürnberger Land

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme des Kreisbrandrates des Landkreises Nürnberger Land wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung Winkelhaid Gruppe wurde im Vorfeld die Möglichkeit zur Löschwasserversorgung abgestimmt. Diese ist im erforderlichen Maß gegeben. Somit ist der Hinweis des Kreisbrandrates beachtet.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet.

Baumaßnahmen, welche ggf. nach Industriebaurichtlinie o.ä. zu beurteilen wären, sind nicht zu erwarten. Der Hinweis ist daher entbehrlich.

Beschluss 29 IHK Nürnberg für Mittelfranken

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der IHK Nürnberg für Mittelfranken wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind bei der Planung beachtet bzw. werden bei der weiteren Umsetzung der Planung beachtet. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Veranlassungen.

Beschluss 30 BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Die Anwendbarkeit des § 13 b BauGB für die vorliegende Planung ist entgegen der Einschätzung des BUND gegeben. Gem. § 13 b BauGB i. V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die städtebaulich geordnete Entwicklung bleibt

mit der nun getroffenen Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes gewährt. Der Flächennutzungsplan wird im Nachgang zum Bebauungsplan gem. den Maßgaben des § 13 a BauGB berichtigt. Hierauf wurde in der Begründung zum Bebauungsplan bereits hingewiesen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entfällt bei Verfahren gem. § 13b BauGB. Hieran wird festgehalten.

Die Errichtung von Mehrfamilienhäuser wird geplant. Da sich das Grundstück des Planungsgebietes im Eigentum der Stadt Altdorf befindet kann hierauf im Zuge des Grundstücksverkaufs entsprechend eingewirkt werden. Einschränkungen der Bebaubarkeit auf Ebene des Bebauungsplans sind nicht erforderlich.

Der Verzicht auf die Verwendung von Folien im Boden wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen. Auf eine Festsetzung wird mangels Vollzugsfähigkeit in der Kontrolle durch die Stadt Altdorf verzichtet. Der Zaunabstand von 15 cm wird im Sinne der Konkretisierung der bereits getroffenen Festsetzung ergänzt. Hinweise auf Empfehlung der Brauchwassernutzung sind bereits enthalten.

Abweichungen von der Stellplatzsatzung sind bereits enthalten. Diese wurde entsprechend der intensiven Diskussion im Stadtrat der Stadt Altdorf mehrheitlich beschlossen.

Beschluss 31 Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme der Polizeiinspektion Altdorf b. Nürnberg wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Die Hinweise zu Beleuchtung und öffentlichen Gehwegen werden zur Kenntnis genommen und bei Umsetzung der Planungen nochmals gesondert geprüft. Der bestehende Gehweg auf der Nordseite bis zum Bahnhaltdepunkt sichert aber bereits die fußläufige Erschließung in guter Weise.

Die zukünftig zulässige Höchstgeschwindigkeit der Straße wird im Nachgang zum Verfahren nochmal geprüft und ggf. mittels Anordnung geändert. Praktisch ist aber aufgrund der Gefällesituation in Anbindung an die Ludersheimer Straße eine Befahrbarkeit mit 50 km/h kaum gegeben.

Einseitiges Parken ist ggf. zwar möglich, wird aber praktisch nicht umgesetzt. Sollten sich nach Umsetzung der Planung entsprechende kritische Situationen einstellen, wird hierauf ggf. mit Verkehrsrechtlichen Anordnungen reagiert.

Der Straßenkörper besitzt eine Breite von ca. 6,00 – 6,25 m. Dies stellt eine ausreichende Breite für die Befahrbarkeit für die zu erwartenden Fahrzeuge der angeschlossenen Grundstücke dar.

Die P+R Stellplatz befindet sich auf der Nordseite des Bahnhaltdepunktes. Ein Tunnel zur Querung auf die Südseite besteht nicht. D.h. es müsste ein entsprechend großer Umweg gelaufen werden, was nicht zu einer entsprechenden Attraktivität beiträgt. Aus Sicht der Stadt Altdorf wird daher nicht damit gerechnet, dass in größerem Umfang Nutzungen, wie vom Einwendungsgeber befürchtet, eintreten.

Die erforderlichen Sichtbeziehungen können aller Voraussicht nach gewährleistet werden.

Ausreichende Rangierräume und Zufahrtsbreiten werden durch den konkreten Vorhabenträger bei der Umsetzung der Planung vorgesehen.

Beschluss 32 Bürgerstellungnahme 1

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme Bürgerstellungnahme 1 wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Die betreffende Erschließungsstraße besitzt eine Breite von ca. 6,0 m. Dies ist für den Regelbetrieb als gute Erschließung zu erachten. Die Regelungen während der Baumaßnahme werden vom konkreten Vorhabenträger mit dem betreffenden Unternehmer abgestimmt und die ungehinderte Erschließung sichergestellt.

Sollten sich nach Umsetzung der Planung ggf. Schwierigkeiten aufgrund der Nutzung des Straßenraumes zum Parken ergeben, kann hierauf ggf. durch entsprechende Verkehrsrechtliche Anordnungen reagiert werden. Die Gewährleistung einer ungehinderten Erschließung des Betriebs kann in der Abwägung hinreichend sicher gewährleistet werden. An der Planung wird daher festgehalten.

Beschluss 33 Bürgerstellungnahme 2

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und von der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“.

Die eingegangene Stellungnahme Bürgerstellungnahme 2 wird in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:

Die Aussagen zur geologischen Situation sind korrekt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die Baumaßnahmen daher so zu realisieren, dass keine Beschädigungen der bestehenden Baustrukturen entstehen. Dies ergibt sich bereits allgemein aufgrund der geltenden Gesetze. Technisch geeignete Verfahren für die vorhandenen geologischen Verhältnisse sind vorhanden.

Eine vorhergehende Beweissicherung ist daher auch im Sinne des konkreten Vorhabenträgers, um im Zweifelsfall die Verursacherzuordnung eindeutig vornehmen zu können. Dies kann aber sinnvoll erst dann erfolgen, wenn die konkrete Vorhabenplanung durchgeführt, bauordnungsrechtlich zulässig ist und obliegt dem dann verantwortlichen konkreten Vorhabenträger.

Auf Ebene des Bebauungsplans kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung der Baumaßnahme unter Beachtung der besonderen geologischen Verhältnisse angemessen und sicher erfolgen kann. Die Bedenken des Einwendungsgebers werden daher nicht geteilt.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 15.09.2021
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "An der Ziegelei" - Satzungsbeschluss**

Durch die eingegebenen Stellungnahmen ist nach Abwägung keine Änderung der Planung und damit verbunden keine erneute Auslegung erforderlich. Dadurch ist sog. Planreife eingetreten, sodass die Planung nach den Bestimmungen des BauGB fort- bzw. zu Ende zu führen ist.

Nach Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung wird vorgeschlagen, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“ als Satzung zu beschließen. Der Bebauungsplan besteht aus einem Planblatt mit darauf bezeichneten Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensmerkmalen sowie der dazugehörigen Begründung. Ferner sind die Fachgutachten, soweit hierauf im Bebauungsplan verwiesen wird, Bestandteil der Satzung.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 „An der Ziegelei“ als Satzung. Der Bebauungsplan des Ortsteils Ludersheim besteht aus einem Planblatt mit darauf bezeichneten Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensmerkmalen sowie der dazu gehörenden Begründung. Ferner sind die Fachgutachten, soweit hierauf verwiesen wird, Bestandteil der Satzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, die abschließenden Verfahrensschritte durchzuführen.

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 07.10.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	25.10.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Änderungen bei der Zusammensetzung des Schulverbands Mittelschule Altdorf**

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (vgl. Art. 9 Abs. 3 BaySchF) setzt sich die Schulverbandsversammlung aus den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden zusammen. Stichtag für die Besetzung des Schulverbandsausschusses ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Gemeinden, aus denen zum Stichtag mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Verbandsrat und für jedes weitere angefangene 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung.

Die weiteren Mitglieder werden vom jeweiligen Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt.

Der Stadtrat der Stadt Altdorf hatte in seiner konstituierenden Sitzung am 07.05.2020 u. a. einstimmig (auf Grundlage des § 6 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Altdorf b. Nbg. „Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt) der von den Fraktionen vorgeschlagenen Entsendung in den Schulverband (Christa Wild, Andreas Kasperowitsch und Horst Topp) zugestimmt.

Daneben gehören dem Schulverband die Herren Erste Bürgermeister der Stadt Altdorf b. Nürnberg, der Gemeinde Winkelhaid und der Gemeinde Schwarzenbruck als sog. "geborene" Schulverbandsräte, bzw. deren ordentliche Vertreter, sowie aufgrund der Schülerzahlen Gemeinderätin Petra Lorenz aus Winkelhaid (für mehr als 50 Schüler) an.

Zum Stichtag 01.10.2021 setzt sich die Schulverbandsversammlung wie folgt neu zusammen:

Altdorf **3** (bisher 4) Schulverbandsräte für **191** Schüler, Winkelhaid **2** Schulverbandsräte für **53** Schüler, Schwarzenbruck **1** Schulverbandsrat für **24** Schüler.

Insgesamt sind somit **6** Schulverbandsräte für **258** Verbandsschüler stimmberechtigt.

Des Weiteren besuchen die Mittelschule 28 Schüler aus dem Markt Feucht und 2 zugewiesene Schüler seitens des Schulamts.

Stellt nun eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag 1. Oktober zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung (terminiert auf 29.11.2021) abzurufen. (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 Bayer. Schul-

finanzierungsgesetz).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und entsendet gem. Art. 9 Abs. 3 Satz 3 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz aufgrund des Rückgangs der Altdorfer Verbandsschüler im Schulverband Mittelschule Altdorf zum Stichtag 01.10.2021 folgende zwei Mitglieder des Stadtrates in die Verbandsversammlung:

- StRin Christa Wild
- StR Andreas Kasperowitsch